

**Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die  
Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen  
Fakultät und  
Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg  
- ABMStPO/Phil -  
Vom 27. September 2007**

geändert durch Satzungen vom

- 3. Dezember 2007
- 5. August 2008
- 1. September 2009
- 4. September 2009
- 3. März 2010
- 1. Juni 2010
- 6. Juli 2010
- 5. November 2010
- 8. März 2011
- 5. August 2011
- 18. Januar 2012
- 8. Oktober 2012
- 19. Februar 2014
- 21. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 34 QualIV erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 Akademischer Grad</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 ECTS-Punkte</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7 Modularisierung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 Lehr- und Lernformen</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 9 Prüfungsformen</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt</b> .....	<b>9</b>

§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	9
§ 14 Zugangskommission .....	9
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	9
§ 16 Ordnungsverstoß, Täuschung .....	11
§ 17 Anwesenheitspflicht .....	11
§ 18 Entzug akademischer Grade .....	12
§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren .....	12
§ 20 Schriftliche Prüfung .....	12
§ 21 Mündliche Prüfung.....	13
§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	14
§ 23 Ungültigkeit der Prüfung .....	15
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten .....	16
§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde .....	16
§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung .....	16
§ 27 Nachteilsausgleich.....	16
§ 28 Studienberatung.....	17
II. Bachelorprüfung .....	17
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen.....	18
§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	18
§ 31 Bachelorprüfung .....	19
§ 32 Bachelorarbeit .....	20
§ 33 Bereich Schlüsselqualifikationen .....	21
§ 34 Wiederholung von Prüfungen .....	22
III. Teil: Masterprüfung.....	22
§ 35 Qualifikation zum Masterstudium .....	22
§ 36 Zulassung zu den Prüfungen.....	23
§ 37 Masterprüfung.....	23
§ 38 Masterarbeit .....	24
§ 39 Wiederholung von Prüfungen.....	24
IV. Teil: Schlussvorschriften .....	25
§ 40 In-Kraft-Treten .....	25
Anlagen 1-3.....	26-29

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) <sup>1</sup>Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts und des Master of Arts an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit Ausnahme der Masterstudiengänge Medien-Ethik-Religion, Ethik der Textkulturen, Human Rights, Lexicography, Physical Activity and Health und Organisations- und Personalentwicklung sowie Multimedia-Didaktik. <sup>2</sup>Sie wird ergänzt durch die Fachstudien- und -prüfungsordnungen.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem Fach oder in zwei Fächern, die als erstes und zweites Fach studiert werden.

<sup>2</sup>Durch die **Bachelorprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) <sup>1</sup>Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die **Masterprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse im Fach ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

## § 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

## § 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge oder Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung inhaltlich vergleichbar sind. <sup>3</sup>Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. <sup>4</sup>Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang zwölf Semester.

(3) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

### § 3a

#### Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) <sup>1</sup>Das Zwei-Fach-Bachelorstudium kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums gemäß **Anlage 2** absolviert werden. <sup>2</sup>Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist das hälftige Teilzeitstudium in den Fächern Informatik, Japanologie und Nordische Philologie nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Das Ein-Fach-Bachelorstudium kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. <sup>2</sup>Näheres regelt die **Fachprüfungsordnung**. <sup>3</sup>Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 ist das hälftige Teilzeitstudium im Ein-Fach-Bachelorstudiengang Islamisch-Religiöse Studien nicht möglich.

(3) <sup>1</sup>Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist in den Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils zum Wintersemester zulässig. <sup>2</sup>Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium in den

Ein-Fach-Bachelorstudiengängen ist zu jedem Semester zulässig. <sup>3</sup>Ein Wechsel ab dem fünften Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium der Ein-Fach- und Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge können pro Studienjahr Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 35 ECTS-Punkten belegt werden. <sup>2</sup>Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezah um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. <sup>3</sup>Das Semester, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird, ist von der Regelung in Satz 2 ausgenommen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

#### **§ 4 Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium umfasst ein Fachstudium, den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und die Anfertigung einer Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der **Fachprüfungsordnungen** kann eine mündliche Bachelorprüfung vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>In den Ein-Fach-Studiengängen sind zum Abschluss des Bachelorstudiums 160, 150 oder 140 ECTS-Punkte aus den Modulen des Fachs zu erwerben. <sup>2</sup>Hinzu kommen die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und der Nachweis von Modulen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10, 20 bzw. 30 ECTS-Punkten.

(3) <sup>1</sup>In den Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen sind im ersten Fach 90, 80 oder 70 ECTS-Punkte, im zweiten Fach stets 70 ECTS-Punkte aus den Modulen des jeweiligen Fachs zu erwerben. <sup>2</sup>Hinzu kommt die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die im ersten Fach anzufertigen ist. <sup>3</sup>Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind entsprechend des gewählten Fächerumfangs Module im Umfang von 10, 20 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. <sup>4</sup>Die **Fachprüfungsordnungen Informatik und Kulturgeographie** können von den Sätzen 2 und 3 abweichende Regelungen vorsehen.

#### **§ 5 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte im Masterstudium beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>3</sup>Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums angeboten werden, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Das Masterstudium kann in der Regel jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

## **§ 5a**

### **Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen**

(1) Das Masterstudium in den Studiengängen The Americas/Las Américas, English Studies, Erziehungswissenschaftlich-empirische Bildungsforschung, Geschichte, Komparatistische Romanistik, Kunstgeschichte, Linguistik, Literaturstudien - intermedial & interkulturell, North American Studies: Culture and Literature, Pädagogik, Populär- und Medienkultur Japans, Soziologie, Theater und Medienwissenschaft und Theaterpädagogik kann auch in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist innerhalb der Regelstudienzeit jeweils zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudium studierten Semester werden entsprechend angerechnet. <sup>3</sup>Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezahl um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 und Satz 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

## **§ 6 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen (Portfolioprüfungen) bestehen. <sup>4</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. <sup>5</sup>Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls angeboten werden. <sup>6</sup>Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. <sup>7</sup>Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) <sup>1</sup>**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

### **§ 8 Lehr- und Lernformen**

(1) <sup>1</sup>Ein Proseminar und vergleichbare Übungen dienen der Einführung der Studierenden in die Inhalte und Methoden. <sup>2</sup>Anhand ausgewählter Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. <sup>3</sup>Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in geeigneter Form zu präsentieren.

(2) In einer Vorlesung steht die Präsentation des jeweiligen Stoffs durch die Dozentin bzw. den Dozenten im Mittelpunkt.

(3) <sup>1</sup>Hauptseminare dienen der vertieften Vorstellung und Diskussion zentraler Themen und Problemstellungen in systematischer wie historischer Hinsicht. <sup>2</sup>Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur erschlossen.

(4) In Kolloquien wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Konzepte für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren.

(5) <sup>1</sup>Eine Übung (Tutorium) zu einem Seminar oder einer Vorlesung unter Leitung einer bzw. eines fortgeschrittenen Studierenden wiederholt und vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten. <sup>2</sup>Von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung kann festgelegt werden, ob das Bestehen von Prüfungen (Kurzessays, Klausuren oder sonstige Übungsaufgaben) in der Übung eine (in der Regel in der Notengebung unberücksichtigt bleibende) Teilleistung der Prüfung in der Hauptveranstaltung darstellt.

(6) Die **Fachprüfungsordnungen** können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

### **§ 9 Prüfungsformen**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

1. Vorträge (Referate)
2. Hausarbeiten
3. Kurzessays
4. Protokolle
5. Exzerpte
6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
8. Klausuren
9. Elektronische Prüfungen
10. Multiple-Choice-Prüfungen

- 11. Bachelorarbeit
- 12. Masterarbeit

<sup>2</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestanden Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.

(2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen wird ein Modul Praktikum anerkannt, wenn ein Mitglied der Hochschule mit Prüfungsberechtigung die Betreuung des Praktikums für die Hochschulseite übernimmt und nach Ablauf des Praktikums von der bzw. dem Studierenden ein detaillierter Praktikumsbericht gefertigt wird, der mindestens Angaben über die Dauer (einschließlich der abgeleiteten Wochenarbeitsstunden) sowie Art und Umfang der erbrachten Tätigkeiten enthält und vom Arbeitgeber unterschrieben ist.

(3) Nähere Angaben über die Prüfungen befinden sich in den Modulbeschreibungen.

### **§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass im Bachelorstudium in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte und im Masterstudium 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben worden sind. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind im Teilzeitstudium für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte abzulegen. <sup>3</sup>Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite, in der Bachelorprüfung das sechste und in der Masterprüfung das vierte Fachsemester. <sup>4</sup>Die Regeltermine nach Satz 3 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung im Teilzeitstudium um vier Semester,
4. in der Masterprüfung um ein Semester,
5. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

<sup>5</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 4 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prü-

fung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>6</sup>Der Fakultätsrat bestimmt darüber hinaus für jedes Department eine Prüfungsbeauftragte bzw. einen Prüfungsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der bzw. dem jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im

Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

### **§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Teilnahme an der Prüfung kann von der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach §§ 10, 34 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 16 Abs. 1.

### **§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. <sup>2</sup>Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach dem BayHSchG, dem BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre bzw. seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

### **§ 14 Zugangskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zugangskommission, die für den jeweiligen Masterstudiengang bestellt wird. <sup>2</sup>Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden sowie einem weiteren prüfungsbe-

rechtigten Mitglied des Studiengangs. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt die Mitglieder auf Vorschlag der Department-sprecherin bzw. des Departmentsprechers im Benehmen mit den Fächern für eine Amtszeit von zwei Jahren und regelt die Vertretung; Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

### **§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an einer Universität oder gleich-gestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung aner-kannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studi-engängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstu-dieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich aner-kannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unter-schiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayH-SchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. <sup>3</sup>Bei der An-erkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Bewertung von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquiva-lenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen in Bezug auf ausländische Lei-stungsnachweise nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständi-gen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufsprakti-sche Tätigkeiten werden einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten angerechnet, soweit die festgestellten Kompeten-zen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. <sup>3</sup>Der An-teil der anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hoch-schulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v.H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(4) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können anerkannt werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden über-nommen, wenn sie entsprechend § 22 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an

der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$  mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

$N_{\max}$  = beste erzielbare Note

$N_{\min}$  = unterste Bestehensnote

$N_d$  = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt die Prüfungskommission in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(6) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 16 Ordnungsverstoß, Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der zu Prüfenden, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben; der Prüfungsausschuss kann im Falle einer wiederholten schweren Täuschung das Ergebnis der Prüfung als "endgültig nicht bestanden" festsetzen. <sup>4</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 17 Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der An-

wesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

### **§ 18 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### **§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 20 Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>3</sup>Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 sind nur als Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) zulässig. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungen nach Abs. 4 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat und die Summe der von der bzw. dem zu Prüfenden erreichten Rohpunkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen (Rohpunkte) der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

## § 21 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der oder dem Prüfenden bestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

## § 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

<b>sehr gut</b>	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
<b>gut</b>	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
<b>befriedigend</b>	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
<b>ausreichend</b>	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
<b>nicht ausreichend</b>	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine benotete Prüfung (§ 7 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der **Fachprüfungsordnung** bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 20 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module sowie die Fachnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend  
über 4,0 = nicht ausreichend

(4) <sup>1</sup>Soweit die **Fachprüfungsordnungen** nichts anderes festlegen, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß der **Fachprüfungsordnung** in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich, wenn nichts anderes festgelegt ist, aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. <sup>3</sup>Sofern für Module des Bereichs Schlüsselqualifikationen Noten vergeben werden, bleiben diese bei der Berechnung der Note der Grundlagen- und Orientierungsprüfung außer Betracht; werden im Regeltermin in den der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordneten Modulen mehr als die erforderlichen Punkte erreicht, werden in die Notenberechnungen die Module mit der besseren Note einbezogen. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(6) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte des Faches und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung, soweit vorgesehen, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Faches mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die **Fachprüfungsordnungen** nichts anders vorsehen. <sup>3</sup>Sind nach der **Fachprüfungsordnung** keine Fachnoten zu bilden, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Endnote ein. <sup>4</sup>Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die **Fachprüfungsordnung** kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit doppeltem oder halbem Gewicht in die Notenberechnung der Fachnote eingehen. <sup>2</sup>Es können Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.

### **§ 23 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ist ausgeschlossen.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde**

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. <sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. <sup>6</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung und die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten ergeben.

#### **§ 27 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 28 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studiengangs/Studienfachs und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) Das Studien-Service-Center der Fakultät berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung; vor allem zu fächerübergreifenden Fragen

- zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung,
- zu Fächerkombinationen und Fächerwahl,
- zur Stundenplanerstellung,
- zu Schlüsselqualifikationen,
- zum Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium,
- zum Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel.

(3) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Departments und Studiengänge der am Bachelor- bzw. Masterstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt.

<sup>2</sup>Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr,
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. Lateinkenntnisse),
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

## II. Teil: Bachelorprüfung

### § 29 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Prüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der Fachprüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen
2. bis spätestens zum Ende des vierten Semesters der Nachweis ausreichender Kenntnisse mindestens zweier Fremdsprachen, worunter Englisch sein muss, durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise nicht erbracht wurde
3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im jeweiligen Fach oder einem Fach des Lehramtsstudiums an Gymnasien, das dem jeweiligen Fach im Studiengang nach dieser Prüfungsordnung entspricht endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist
5. die Magisterprüfung, die Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in einem Fach, das einem im Bachelorstudium gewählten Fach entspricht, endgültig nicht bestanden ist
6. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) <sup>1</sup>Als Fremdsprache im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt eine andere Fremdsprache als die Muttersprache der Studierenden. <sup>2</sup>Höchstens eine der nachzuweisenden Fremdsprachen darf Gegenstand des Fachstudiums sein. <sup>3</sup>Die **Fachprüfungsordnung** kann festlegen, welche weiteren Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch nachgewiesen werden müssen und für den Nachweis ein früheres als das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Semester festlegen. <sup>4</sup>Fremdsprachenkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis oder
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen der Niveaustufe Europäischer Referenzrahmen Stufe B1 oder
3. für Lateinkenntnisse das Latinum oder Sprachkurse der Universität Erlangen-Nürnberg entsprechend den Anforderungen der **Fachprüfungsordnungen**.

<sup>5</sup>Eine Teilnahme an den Abschlusskursen bzw. -prüfungen der Sprachkurse in Erlangen und Nürnberg ist auch Nichtkursteilnehmerinnen bzw. Nichtkursteilnehmern zu ermöglichen; in den Fällen, in denen keine Sprachkurse gemäß Nr. 2 stattfinden, tritt an die Stelle des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme das Gutachten einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin bzw. eines fachlich zuständigen Hochschullehrers. <sup>6</sup>Der Nachweis wird im Prüfungsamt vorgelegt.

### § 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in einem Ein-Fach-Bachelorstudiengang sind im Vollzeitstudium bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Näheres regelt die **Fachprüfungsordnung**, insbesondere kann sie konkrete Module im Umfang von

bis zu 20 ECTS-Punkten festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. <sup>3</sup>Schlüsselqualifikationen können maximal im Umfang von 10 ECTS-Punkten zum Erreichen der erforderlichen Punktzahl berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind im Vollzeitstudium bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen der gewählten Fächer im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Dabei muss pro Fach mindestens ein Modul bestanden sein. <sup>3</sup>Näheres regeln die **Fachprüfungsordnungen**, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten pro Fach festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. <sup>4</sup>Schlüsselqualifikationen können maximal im Umfang von 10 ECTS-Punkten zum Erreichen der erforderlichen Punktzahl berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung in denjenigen Fächern als nicht bestanden, in denen die Voraussetzungen der Fachprüfungsordnung nicht erfüllt oder nicht 20 ECTS-Punkte erworben worden sind; zum Zweck dieser Berechnung werden die erzielten ECTS-Punkte, die inhaltlich keinem Fach zuzuordnen sind, dem ersten Fach zugerechnet.

(4) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen; Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte nicht erreicht oder die gemäß **Fachprüfungsordnung** erforderlichen Module nicht abgelegt, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als nicht bestanden.

### § 31 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der **Fachprüfungsordnung** zugeordneten Fachmodule, die Module, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, das Modul Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung, soweit vorgesehen, im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Fach studiert, sind Module im Umfang von mindestens 140 ECTS-Punkten zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit und der Module, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Folgende Fächer sind wählbar:

1. Archäologische Wissenschaften
2. Islamisch-Religiöse Studien
3. Soziologie.

(3) <sup>1</sup>Im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sind im ersten Fach je nach gewählter Fächerkombination Module im Umfang von 90, 80 bzw. 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Welche Fächer als Erstfach wählbar sind, regelt **Anlage 3**.

(4) <sup>1</sup>Im zweiten Fach sind Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Welche Fächer als Zweitfach wählbar sind, regelt **Anlage 3**.

(5) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist so aufeinander abgestimmt, dass die in **Anlage 3** empfohlenen Kombinationen im Pflichtbereich grundsätzlich überschneidungsfrei studiert

werden können. <sup>2</sup>Andere Kombinationen können nach einer diesbezüglichen Studienberatung auf Antrag studiert werden. <sup>3</sup>Die Überschneidungsfreiheit kann in diesem Fall jedoch nicht garantiert werden, die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des § 10. <sup>4</sup>Der Antrag einschließlich des Nachweises einer Studienberatung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

### § 32 Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Arbeit soll maximal 40 Seiten Text umfassen und wird mit 10 ECTS-Punkten gewertet; die **Fachprüfungsordnungen Informatik und Kulturgeographie** können davon abweichende Regelungen treffen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. <sup>4</sup>Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) <sup>1</sup>Sobald die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen, sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. <sup>3</sup>Es ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten ersten Fachs zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. <sup>4</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate und in Informatik fünf Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Wochen verlängert werden. <sup>3</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeit wird, soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser teilt dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. <sup>3</sup>Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die bzw. der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; das Fach kann durch den Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestimmen lassen. <sup>2</sup>Nicht bestandene Arbeiten werden von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter beurteilt. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von sechs Wochen begutachtet ist. <sup>4</sup>Die Arbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>5</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. <sup>6</sup>Hat das Fach eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestimmt, so ist die Arbeit angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>7</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) <sup>1</sup>Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. <sup>2</sup>Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Bachelorarbeit gemäß § 22 Abs. 1 fest; § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 9 entsprechend.

### **§ 33 Bereich Schlüsselqualifikationen**

(1) <sup>1</sup>Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind auf Praxiskompetenzen abzielende Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen. <sup>2</sup>Umfasst das erste Fach mehr als 70 ECTS-Punkte, so reduziert sich der Anteil im Bereich Schlüsselqualifikationen entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Zu den Schlüsselqualifikationen zählen

- Module aus anderen als den gewählten Studiengängen,
- Module aus den gewählten Studiengängen, soweit sie explizit neben den fachlichen Kompetenzen auch Schlüsselqualifikationen vermitteln und diese gesondert mit ihrer ECTS-Punktzahl ausgewiesen werden, sowie
- Angebote zentraler Einrichtungen, die besondere Kompetenzen vermitteln bzw. geeignet sind, das Ausbildungsprogramm in spezifischer Weise zu erweitern.

<sup>2</sup>Darüber hinaus können

- Praktika (bei Betrieben oder Institutionen, die über Praktikantenstellen verfügen; für die ECTS-Punkte-Umrechnung wird von einer 40-Stunden-Arbeitswoche ausgegangen),
  - Module zum Fremdspracherwerb in einer studienfachnahen Fremdsprache und
  - Exkursionen,
- eingebraucht werden, wenn Schlüsselqualifikationen nach Satz 1 im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Nach Rücksprache mit der bzw. dem jeweils zuständigen Studiengangverantwortlichen können auch entsprechende, frei gewählte Module anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Werden Studienleistungen im Ausland erworben, so ist damit immer ein berufsqualifizierendes Merkmal verbunden; der damit verbundene Mehraufwand kann deshalb pauschal mit 5 ECTS-Punkten anerkannt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch für Tutorien, deren Übernahme einmalig mit bis zu 5 ECTS-Punkten gewertet werden kann.

(4) Im Erstfach können die **Fachprüfungsordnungen** die Auswahl im Bereich Schlüsselqualifikationen einschränken oder bestimmte Module verpflichtend vorschreiben, wobei der Umfang der verpflichtend vorgeschriebenen Module 10 ECTS-Punkte nicht überschreiten darf.

### **§ 34 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die nicht bestandenen Prüfungen der Grundlagen und Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit können ein Mal, alle übrigen Prüfungen zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Teilprüfungen / Prüfungsteile (Portfolioprüfung) beschränkt. <sup>2</sup>Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. <sup>4</sup>Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. <sup>5</sup>Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 3 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) <sup>1</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden eine Ausnahme vorsehen. <sup>2</sup>Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 12 Abs. 3 ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 10 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 10 können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. <sup>3</sup>Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. <sup>4</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Ab-

schlusszeugnisses zu erklären. <sup>5</sup>Die Auswahl wird damit bindend. <sup>6</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den dem gleichen Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. <sup>7</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

### III. Teil: Masterprüfung

#### § 35 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen (mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich) oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule; die jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1 und legen fest, ob auch Abschlüsse anderer Fachrichtungen zuzulassen sind. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen in anderen Fachrichtungen können zugelassen werden, soweit der jeweilige Masterstudiengang den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fachübergreifend erweitert.
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

(2) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** aufweisen.

<sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im entsprechenden (Teil-)Studiengang mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich erworben wurden. <sup>3</sup>Sind ausgleichfähige wesentliche Unterschiede gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Abschlussjahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

#### § 36 Zulassung zu den Prüfungen

<sup>1</sup>Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul

zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; die **Fachprüfungsordnungen** regeln, welche Studiengänge als inhaltlich vergleichbar gelten; oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

### **§ 37 Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine „mündliche Abschlussprüfung ergänzt wird. <sup>3</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung werden in der **Fachprüfungsordnung** geregelt. <sup>2</sup>Für die mündliche Abschlussprüfung gilt § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

### **§ 38 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Arbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewertet. <sup>3</sup>Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter, die bzw. der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorgeschlagen wird, beurteilt.

(5) § 32 Abs. 2, 3, 4 Satz 3, Abs. 5, 6, 7 und Abs. 8 Sätze 3 bis 7 sowie Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.

### **§ 39 Wiederholung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Die nicht bestanden Prüfungen des Masterstudiums können zwei Mal und die Masterarbeit ein Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestanden Teilprüfungen und Prüfungsteile (Portfolioprüfung) beschränkt. <sup>2</sup>§ 34 Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **IV. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 40 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Bachelorstudium aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Bakkalaureusstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Bakkalaureusprüfungsordnung. <sup>2</sup>Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Studium im Diplomstudiengang Politikwissenschaften aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232). <sup>2</sup>Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 angeboten.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Magisterstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Magisterprüfungsordnung vom 23. September 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2008. <sup>2</sup>Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 angeboten.

(5) Auf Antrag und mit Zustimmung der betroffenen Fachvertreter kann der Prüfungsausschuss von den Bestimmungen der Abs. 2 - 4 Ausnahmen zulassen.

(6) <sup>1</sup>Die Änderungssatzung vom 1. Juni 2010 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium aufnehmen.

## Anlage 1

### Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. August eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester bei der Zulassungsstelle der Universität zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte im Falle des § 35 Abs. 4
2. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. <sup>2</sup>Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des fachspezifischen bzw. des Abschlusses gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz und Abs. 2 Satz 3 oder im Falle des § 35 Abs. 4 als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser bescheinigt worden ist. <sup>3</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber deren bzw. dessen Abschluss oder Durchschnitt der bisherigen Leistungen keine Gesamtnote von 2,50 (= gut) oder besser aufweist, erhält je nach Festlegung der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid oder eine Einladung zu einem Auswahlgespräch; die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann eine Notengrenze für die Aufnahme ins Masterstudium bzw. die Einladung zum Auswahlgespräch vorsehen oder von diesem absehen. <sup>4</sup>Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten Abschluss bzw. einem solchen mit ausgleichsfähigen wesentlichen Unterschieden ebenfalls nur aufgrund eines Auswahlgesprächs in den Masterstudiengang aufgenommen werden. <sup>5</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>6</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin

bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>7</sup>Das Auswahlgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten. <sup>8</sup>Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>9</sup>Es wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>10</sup>Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. <sup>11</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>12</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(8) Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im jeweiligen Masterstudien-gang gilt für den Zugang in den nächsten beiden Terminen.

## Anlage 2: Ablaufschema des Teilzeitstudiengangs im Bachelorstudium

<b>Studiensemester</b>	<b>Fach 1</b>		<b>Fach 2</b>	
1.	Vollzeitstudium			
2.	Vollzeitstudium: GOP			
3.	Vollzeitstudium			
4.	Vollzeitstudium			
5.			Vollzeitstudium	
6.			Vollzeitstudium	
7.			Vollzeitstudium	
8.			Vollzeitstudium	
9.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
10.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
11.		Teilzeitstudium		
12.		Teilzeitstudium; Bachelorarbeit		

### Anlage 3:

		Erstfach																											
		Archäologische Wissenschaften	Buchwissenschaft	English and American Studies	Frankoromanistik	Germanistik	Geschichte	Griechische Philologie	Iberoromanistik	Indogermanistik und Indoiranistik	Informatik	Italoromanistik	Japanologie	Kulturgeographie	Kulturgeschichte des Christentums	Kunstgeschichte	Lateinische Philologie	Linguistische Informatik	Mittelalter und Neulatein	Nordische Philologie	Ökonomie	Orientalistik	Pädagogik	Philosophie	Politikwissenschaft	Sinologie	Soziologie	Theater- und Medienwissenschaft	
Zweifach	Archäologische Wissenschaften	Red																											
	Buchwissenschaft		Red						Blue																				
	English and American Studies			Red																									
	Frankoromanistik				Red																								
	Germanistik					Red																							
	Geschichte						Red																						
	Griechische Philologie							Red																					
	Iberoromanistik								Red																				
	Indogermanistik und Indoiranistik									Red																			
	Islamisch-Religiöse Studien										Red																		
	Italoromanistik											Red																	
	Japanologie												Red																
	Kulturgeographie													Red															
	Kulturgeschichte des Christentums														Red														
	Kunstgeschichte															Red													
	Lateinische Philologie																Red												
	Linguistische Informatik																	Red											
	Mittelalter und Neulatein																		Red										
	Nordische Philologie																			Red									
	Öffentliches Recht																												
	Ökonomie																												
	Orientalistik																												
	Pädagogik																												
	Philosophie																												
Politikwissenschaft																													
Sinologie																													
Soziologie																													
Theater- und Medienwissenschaft																													



Das Lehrangebot dieser Kombination ist so aufeinander abgestimmt, dass die Fächer in der Regel überschneidungsfrei miteinander kombiniert werden können.

Diese Kombination kann nur nach einer diesbezüglichen Studienberatung auf Antrag studiert werden. Die Überschneidungsfreiheit kann jedoch nicht garantiert werden. Die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des §10. Der Antrag einschließlich des Nachweises einer Studienberatung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

Diese Kombination ist ausgeschlossen.